

*Herr Präsident,  
Herr Regierungsrat,  
geschätzte Anwesende;*

Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner gestellten Fragen. Hintergrund der Interpellation ist meine Sorge bezüglich der Zersiedlung der Landschaft und der Einhaltung des im Artikel 75 der Bundesverfassung festgeschriebenen haushälterischen Umgang mit dem Boden. Wir verbauen in der Schweiz 1m<sup>2</sup> pro Sekunde oder 30km<sup>2</sup> pro Jahr, was etwa der Grösse des Brienersees entspricht. Wenn man dabei berücksichtigt, dass gemäss einer Erhebung aus dem Jahr 2000, von den damaligen erstellten 1,5 Millionen Gebäuden mit Wohnnutzung nicht weniger als 147'000, also mehr als 10% ausserhalb der Bauzone liegen, stimmt mich das mehr als nur nachdenklich. Jährlich wächst so diese unerwünschte Besiedelung um rund 740 Neubauten an. Somit wird also jedes 20igste Wohnhaus ausserhalb des Baugebietes erstellt. Und wie sieht es bei uns im Kanton aus? Gemäss Antwort der Regierung zu Frage 1 wurden im Zeitraum vom 1.Sept.07 bis 31.Mai 08 also innert 9 Monaten im Kanton Aargau 33 An- und Neubauten und sogar 88 Umnutzungen und Renovationen von landschaftsfremden, zonenwidrigen Wohnbauten, also fast 10% pro Monat, ausserhalb von Bauzonen erstellt. Dies widerspricht jedoch nicht nur dem Raumplanungsgesetz des Bundes sondern auch unserem kantonalen Baugesetz, unserer Richtplanung sowie den durch uns beschlossenen Leitsätzen und Strategien des Berichts zur raumplanungAARGAU. Dass sich landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmebewilligungen und Vorschriften gemäss RPG weiterentwickeln sollen und dürfen, wird durch mich weniger bestritten. Dass jedoch monatlich fast 14 zonenwidrige Bauten im Kanton Aargau entstehen ist mehr als bedenklich. Aufgrund dieser Zahlen würden bis Ende 2010 weitere 380 Bauten ausserhalb von Bauzonen entstehen. Dies ist nicht nur unhaltbar sondern eben auch ungesetzlich und muss verhindert werden. Dieser Entwicklung muss nun entschieden entgegengetreten werden. Speziallandwirtschaftszonen und Ausnahmebewilligungen dürfen nicht mehr länger den Interessen kapitalstarker und landwirtschaftsfremder Betriebe dienen, damit sich diese auf billigem landwirtschaftlichen Boden ansiedeln oder über die Bauzone hinaus expandieren können. Die im RPG vorgesehenen Ausnahmen müssen gut begründet werden, damit solche Ausnahmen nicht zur Regel wird. Nicht landwirtschaftliche Nutzungen haben in Zonen nach Art.16a Abs.3 RPG grundsätzlich keinen Platz. Verfehlungen müssen geahndet und ein Rückbau muss durchgesetzt werden können. Wenn wir die Zersiedelung der Landschaft stoppen wollen, müssen wir dem gegenwärtigen Trend, wie sie auch in der Interpellationsantwort bestätigt wird, entschieden entgegengetreten. Ich bin mit der Beantwortung, nicht aber mit den Auswirkungen zu meiner Interpellation, zufrieden.

*Roland Agustoni,  
Magden*